

**Informationen für den Arbeitsbereich - Kollegialer Erfahrungsaustausch****Gesetzgebung****Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Reform SGB VIII**

„Mitreden - Mitgestalten“ – unter diesem Motto stand der ein ganzes Jahr dauernde Dialog- und Beteiligungsprozess zur Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Am 12.12.2019 nahm Bundesjugendministerin Dr. Franziska Giffey in Berlin bei einer Fachkonferenz mit 230 Expertinnen und Experten den Abschlussbericht entgegen.

**Gesetzesentwurf zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Jugendmedienschutzes und Reformen beim Elterngeld**

Geplante Vorlage beim Bundestag: 1. Halbjahr 2020 mit folgenden Inhalten:

Einrichtung von Ombudsstellen, Verbesserung der Heimaufsicht, Absenkung der Kostenbeteiligung junger Menschen von 75% auf 25%, Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Im Gesetzesentwurf soll (auch ohne ausdrückliche Regelung im Koalitionsvertrag) die sog. „Inklusive Lösung“ enthalten sein, d. h. die Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im SGB VIII. Auch der Jugendmedienschutz und das Elterngeld soll reformiert werden.

**Aktivitäten auf Landesebene**

Beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gibt es eine Landesarbeitsgruppe zur Reform des SGB VIII.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB VIII (BT-Drs. 19/17091)**

Am 9. März 2020 fand eine öffentliche Sitzung des Familienausschusses zur Kostenbefreiung stationär untergebrachter Jugendlicher statt. Der Gesetzesentwurf sieht eine ersatzlose Streichung der Kostenbeteiligung vollstationär untergebrachter junger Menschen aus ihrem eigenen Einkommen vor. Alternativ wird eine Absenkung des Kostenbeitrags auf 25 Prozent diskutiert. Siehe <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/Anhoerungen/685002-685002>

**Entwürfe****Gesetzesentwurf zu Heimunterbringung und Auslandsmaßnahmen**

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2020 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Änderung des SGB VIII (BR-Drs. 621/19) beschlossen. Der Gesetzesentwurf greift inhaltlich unverändert die Regelungen der BR-Drs. 314/17 sowie der BR-Drs. 553/17 auf. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen, was u.a. durch neue gesetzlich verankerte Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII sowie dadurch erreicht werden soll, dass Leistungserbringer im Ausland über eine Betriebserlaubnis im Inland verfügen müssen.

Das DIJuF hat zu den Themen der Heimaufsicht und der Auslandsmaßnahmen in seinen Hinweisen zum SGB VIII-Reformprozess vom 9. Dezember 2019 bereits Stellung bezogen.

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente**

Das Bundeskabinett hat am 19.02.2020 den Entwurf für ein Grundrentengesetz beschlossen. Der Regierungsentwurf ist auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinterlegt.

### **Frühe Hilfen**

Der Bundesrat fordert finanzielle Verbesserungen in der psychosozialen Unterstützung von Familien durch Frühe Hilfen und hat deshalb am 20.12.2019 beschlossen, einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, der die Aufstockung des Fonds der Bundesstiftung Frühe Hilfen auf 65 Mio. EUR im Jahr 2020 vorsieht. Der Gesetzentwurf wird nun zunächst der Bundesregierung zugeleitet, die eine Stellungnahme dazu verfasst. Anschließend legt sie beide Dokumente dem Bundestag zur Entscheidung vor.

### **In Kraft getreten sind- u.a.:**

#### **Masernschutzgesetz**

In Kraft : 1. März 2020

#### **Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG)**

Veröffentlichung am 6. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2018, Teil I, S. 2210).  
Es trat in wesentlichen Teilen 2019 in Kraft.

**Kinderfreibetrag ab 1.1.2020:** Erhöhung auf 5.172 Euro im Jahr.

**Kindergeld 2020:** unverändert wie im Jahr 2019 für das 1. und 2. Kind jeweils 204 Euro, für das 3. Kind 210 Euro und für das 4. und jedes weitere Kind 235 Euro monatlich.

**Zum 1. Januar 2021** ist eine weitere Erhöhung um weitere 15 Euro vorgesehen.

#### **Starke-Familien-Gesetz**

##### **Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern**

Veröffentlichung am 3. 5. 2019 im Bundesgesetzblatt: (BGBl. 2019, Teil 1, S. 530).

Das Gesetz tritt in mehreren Stufen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft

##### **Neugestaltung des Kinderzuschlags in 2 Schritten**

###### **Inkrafttreten der 1. Stufe: 1.7.2019**

Erhöhung auf 185 Euro / Monat / Kind, für Alleinerziehende geöffnet und deutlich entbürokratisiert.

**Inkrafttreten der 2. Stufe: 1.1.2020** Neugestaltung, u.a. durch Wegfall der oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Das Einkommen der Eltern, das über den eigenen Bedarf hinausgeht, wird dabei nur noch zu 45 % angerechnet statt wie bisher zu 50 %.

### **Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) ab 1.8.2019**

Das Schulstarterpaket stieg von 100 Euro auf 150 Euro und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule (1 Euro) sowie für die Schülerbeförderung sind weggefallen. Lernförderung kann unabhängig einer evtl. Versetzungsgefährdung beansprucht werden. Zu den Details der BuT-Änderungen siehe RS Landkreistag Nr. 946/2019 vom 1.8.2019.

### **Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)**

#### **In Kraft getreten: 01.01.2019**

Das Gesetz sieht Investitionen des Bundes in Höhe von 5,5 Milliarden Euro in den qualitativen Ausbau der Kita-Betreuung, befristet bis 2022, vor, die den Bundesländern über Umsatzsteuerpunkte zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 3 und 4) treten in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen worden sind. Das Land Baden-Württemberg wird vorrangig die Handlungsfelder der Leitungszeit in den Kitas und die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege bearbeiten.

**Vertragsabschluss in Baden-Württemberg: 16.09.2019** – siehe RS Landkreistag Nr. 1501/2019 vom 02.12.2019.

### **Artikel 2 Nr. 2 Gute Kita Gesetz**

#### **Änderungen der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII**

##### **in Kraft getreten am 1.8.2019:**

Die Änderungen des § 90 SGB VIII erforderten eine Modifizierung der von Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg entwickelten Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg, die mit dem gemeinsamen Rundschreiben (für den KVJS Nr. Dez.4 -17/2019) vom 25.07.2019 veröffentlicht wurden.

### **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**

#### **Siehe RS Landkreistag Nr. 849/2019 vom 16.7.2019**

##### **Inkrafttreten 1.1.2020.**

Das Gesetz ist Teil des umfassenden Migrationspakets. Es gewährleistet Ausländern, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (sog. Duldung), unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen. Im Anschluss an eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

- Novellierung der Vorschriften über die Ausbildungsduldung
- Ergänzung des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) um eine stichtagsbezogene Bleiberechtsregelung für gut integrierte ausreisepflichtige Ausländer („Beschäftigungsduldung“), die vor dem 1.8.2018 eingereist sind. Diese Regelung gilt nur bis zum 31.12.2023.

## **26. BaföG-Änderungsgesetz (BAföGÄndG) - BGBl. 2019 I S. 1048 ff.**

**Siehe RS Landkreistag Nr. 860/2019 vom 16.7.2019**

**Inkrafttreten:** in seinem wesentlichen Teil am Tag nach der Verkündung, ansonsten stufenweise je nach Artikel ab 1.8.2019, 1.9.2019, 1.8.2020 und 1.8.2021.

Schwerpunkte der Anpassungen:

- Anhebung der Bedarfssätze
- Anhebung des Wohnzuschlags
- Erhöhung der Einkommensfreibeträge
- Anhebung der Vermögensfreibeträge bei eigenem Vermögen
- Anhebung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge.

## **Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes**

**Inkrafttreten: 1.8.2019** Nachdem der Bundestag das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes am 6. Juni 2019 beschlossen hat, hat auch der Bundesrat das Gesetz in seiner Sitzung am 28. Juni 2019 gebilligt. Damit wird das Ausbildungsgeld an die BaföG-Bedarfssätze angeglichen, alle Personen in Schule, Studium und beruflicher Ausbildung werden so weitgehend gleichgestellt.

Zum 1. August 2019 wird das Ausbildungsgeld um fünf Prozent erhöht, zum 1. August 2020 steigt es um weitere zwei Prozent.

## **Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz - AusIBFG**

**Inkrafttreten: 1.8.2019**

Neuregelung des Zugangs von Ausländer/inne/n zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung. Zukünftig dürfen alle Asylbewerber/innen nach neun Monaten Aufenthalt an einem Integrationskurs teilnehmen, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive. Voraussetzung ist lediglich, dass sie als arbeitssuchend gemeldet sind. Geduldete können nach sechs Monaten an einem berufsbezogenen Deutschkurs teilnehmen. Auch erleichtert das Gesetz die Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung. Diese sollen Ausländer/inne/n künftig grundsätzlich offenstehen, unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben. Voraussetzung bleibt nur, dass die Menschen in Deutschland arbeiten dürfen.

## Rechtsprechung

### **VG Urteil Stuttgart 17/K 102 80 /17 vom 30.04.2019 - nicht rechtskräftig**

Kostenbeitragsberechnung nach § 91 SGB VIII. Hinweis zur Wohnwertberechnung – positiver Wohnwert darf nicht als fiktives Einkommen angerechnet werden. Bestätigung, dass Familienzuschlag für Kinder von Beamten Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist. Kläger ist in Berufung gegangen und hat eine Petition eingereicht.

### **VG Freiburg 4 K 2173/18 vom 07.11.2018 – nicht rechtskräftig**

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII umfasst auch einen Gebärdensprachkurs für hörfähige Eltern eines schwerhörigen Kindes

Die beklagte Stadt Freiburg hat Berufung eingelegt.

(Hinweis: Anspruch wird bejaht, siehe VG Dresden, 1 K 2853/16 vom 18.07.2018)

### **VG Freiburg 4 K 8757/17 vom 09.01.2018 - nicht rechtskräftig**

Vollzeitpflege – Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen der Pflegeperson

Der Anspruch auf Erstattung steht der Pflegeperson selbst zu und ist keine Annexleistung zur HzE, auf die der Personensorgeberechtigte Anspruch hat. Eine rückwirkende Erstattung findet ihre zeitliche Begrenzung erst mit Eintritt der Verjährung. Die beklagte Stadt Freiburg ging auch hier in Berufung.

### **VG Freiburg K 794/19 vom 20.11.2019 – nicht rechtskräftig**

Einkommensermittlung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII und für das JuAmt nachteilige Anrechnung des Einkommens des Jahres, in dem eine Ausbildung begonnen wird.

**Hinweis:** der Ausgang dieses Verfahrens vor dem VHG Mannheim wird sich entscheidend auf die bislang weiter empfohlene Umsetzung der Ziffer 94.6.1 Heranziehung des jungen Menschen aus Einkommen auswirken. Evtl. entscheidet das BVerwG noch vor dem VGH, dann ist ohnehin die höchstrichterliche Entscheidung umzusetzen.

### **VG Freiburg 4 K 1861/18 vom 27.02.2019**

#### **VG München M 18 K 17.3303 vom 16.01.2019**

Zwei im Ergebnis gegensätzliche VG-Urteile zur Heranziehung von Kindergeld, wenn der junge Mensch selbst kindergeldberechtigt ist.

#### **VG Freiburg – keine Heranziehung möglich**

Kindergeld ist weder eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII noch kommt der Einsatz des Kindergeldes als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 94 Abs. 6 SGB VIII in Betracht. Eine direkte oder analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII scheidet ebenfalls aus, da diese Vorschrift ausschließlich nur für die Heranziehung des kindergeldbeziehenden Elternteils gilt.

Soweit das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 05.05.2015 (- B 10 KG 1/14 R -, juris = NVwZ 2016, 555 [mAnm Huber]; dazu Janda, SGB 2016, 117) eine Kostenbeteiligung von

Kindern und Jugendlichen in Höhe des ihnen bewilligten Kindergeldes wohl für möglich hält, hat es sich mit der Frage der Rechtsgrundlage hierfür nicht näher befasst.

### **VG München- Heranziehung möglich**

Der junge Mensch kann aus dem von ihm als Vollwaise bezogenen Kindergeld nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und nach § 92 Abs. 2 i.V.m. 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII herangezogen werden, da Kindergeld nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 BKGG (im Folgenden: sozialrechtliches Kindergeld) dem gleichen Zweck wie die dem jungen Menschen geleistete Jugendhilfe dient. Mit Urteil vom 5. Mai 2015 bestätigte das Bundessozialgericht die Zwecksetzung des sozialrechtlichen Kindergelds, finanzielle Belastungen durch die Personensorge für Kinder und finanzielle Mehrbelastungen durch die Kindererziehung bzw. besonderen Bedürfnisse von Kindern und Heranwachsenden auszugleichen („Kinderkosten“). Im Fall von alleinstehenden Vollwaisen dient es als Ausgleich für die eigenen Belastungen (Az. B 10 KG 1/14 R - juris Rn. 10, 27). Der Kindergeldbegriff in § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII umfasst nicht das Kindergeld für Vollwaisen nach § 1 Abs. 2 BKGG.

Die Auffassung des VG München wurde von Herrn Wilfried Ziegler (bis Ende 2018 Referent beim KVJS für den Bereich Kostenerstattung, örtliche Zuständigkeit) vertreten. Er empfahl den Jugendämtern, zu versuchen, das Kindergeld heranzuziehen, damit es im Rahmen der Kostenerstattung keine Ablehnungen / Abzüge gebe.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet.

### **Rechtsmeinung des KVJS zur Kindergeldheranziehung des jungen Menschen**

Der KVJS teilt die Rechtsmeinung des VG Freiburg, d.h. keine Heranziehung von Kindergeld bei Vollwaisen oder elternlosen UMA´s möglich. Wegen des Anspruchs auf Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII bei UMA´s ergeht jedoch folgender Hinweis: um evtl. Kürzungen oder Ablehnungen des Kostenerstattungsanspruchs durch das Land zu vermeiden, sollte auf örtlicher Ebene geklärt und entschieden werden, ob ein Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld festgesetzt wird oder nicht. Hat das Jugendamt nachweislich versucht, in diesen Fällen Kindergeld heranzuziehen und wurde dies durch die Familienkasse oder den gesetzlichen Vertreter (Vormund) abgelehnt, kann das Land dem Jugendamt kein Versäumnis bei der Kostenbeteiligung vorwerfen.

### **VG München M 18 K 17.2523 vom 17.07.2019**

Reha Kostenträgerstreit bei Internatsunterbringung § 35a SGB VIII

Eine Entscheidung zugunsten des JH-Trägers. Landesweit dürften jedoch die Ablehnungen der BA überwiegen. Die Entscheidungen der BA sind einzelfallabhängig. Einige Klagen sind anhängig. Um im Vorfeld Streitfälle möglichst zu vermeiden wird empfohlen, den ASD im Rahmen seiner Bedarfsermittlung in Bezug auf die Klärung der sachlichen Zuständigkeit zu sensibilisieren.

**Hinweis:** am 09.03.2020 fand beim KVJS ein Gespräch mit Vertretern der BA und den Kommunalen Landesverbänden statt. Überlegt wurde die gemeinsame Entwicklung eines Abgrenzungspapiers / Orientierungshilfe. Im Ergebnis wurde jedoch festgehalten, dass dieser Wunsch aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen und Handhabungen der lokalen Arbeitsagenturen und der 46 Jugendämter nicht realisierbar erscheint. Wichtig wäre, dass lokale Arbeitsagenturen und Jugendämter sich bei der Teilhabeplanung gegenseitig betei-

gen. Als Auftakt zur möglichen und gegenseitigen Problemlösung ist ein Informationsaustausch zunächst im Rahmen der KVJS Jahrestagung für den ASD im Mai 2020 geplant; weitere Zusammenarbeit wurde gegenseitig zugesagt (Ansprechpartner beim KVJS sind u.a. Herr Grünenwald Tel. 0711/6375-297 oder Herr Braun 0711/6375-770).

#### **OVG Bremen, 4. Juni 2018 - 1 B 53/18**

Voraussetzungen der Verwertbarkeit von Gutachten im Rahmen der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII

Das OVG führt im Detail aus, unter welchen Voraussetzungen eine Altersfeststellung nach seiner Rechtsauffassung abzulaufen hat. Maßgeblich seien die Standards der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD). Diese sehen ein dreistufiges Gutachten vor (körperliche Untersuchung, Röntgenaufnahme des Gebisses und der linken Hand sowie ggf. CT-Untersuchung der Schlüsselbeine). Für die ärztliche Untersuchung von Amtswegen ist eine Einwilligung der betroffenen Person und ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich (§ 42f Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Zuvor muss eine dezidierte Aufklärung über die Untersuchung und deren Folgen durchgeführt werden. Unterbleibt diese Aufklärung, führt dies zu einem Erklärungsmangel der Einwilligung und ein ärztliches Gutachten ist nicht als Beweismittel verwendbar.

#### **VGH Bayern, 12 BV 18.1274 vom 25.09.2019**

Einkommensermittlung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII

Die Nichtanwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII (Vorjahreseinkommen) ist weder mit dem Wortlaut noch mit der Systematik der §§ 93, 94 SGB VIII in Einklang zu bringen.

Revision wurde nicht zugelassen (Sachverhalt ist bereits BVerwG anhängig – siehe Revision gegen das OVG Bautzen 3 A 751/18 vom 09.05.2019)

#### **OVG Bautzen 3 A 751/18 vom 09.05.2019 – nicht rechtskräftig**

Einkommensermittlung § 94 Abs. 6 SGB VIII / strittige Anwendung § 93 Abs.4 SGB VIII

Revision wurde zugelassen und eingelegt, d.h. die Klärung der Frage, ob § 93 Abs. 4 SGB VIII Anwendung findet, ist beim BVerwG anhängig (dortiges AZ 5 C 9/19)

#### **OVG Berlin-Brandenburg Az. 6 B 8.18 Urteil vom 14. Juni 2019**

Auslandsaufenthalt lässt Anspruch auf Leistungen nach UVG nicht entfallen

Die Gesamtbetrachtung hatte ergeben, dass der Auslandsaufenthalt vorübergehenden Charakter gehabt und den Betreuungszusammenhang nicht unterbrochen habe. Die Verantwortung in finanzieller und organisatorischer Hinsicht sei nach wie vor bei der Klägerin verblieben.

#### **BVerwG 5 C 5.18 vom 17.07.2019**

Erstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers gegen den Träger von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz; Einsatz von angespartem Vermögen auf Grund von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Das BVerwG hat die Sache ans VGH Kassel (Urteil vom 13. Februar 2018 Az. 10 A 312/17) zurückgegeben, um die Vorgehensweise zur Realisierung des Erstattungsanspruches darzustellen. Siehe hierzu auch DIJUF Stellungnahme JAmt Heft 11/2019 S. 594. Leider enthält die Kommentierung von Prof. Hoffmann, HS MA keine verwertbare Aussagen zur Umsetzung in der Praxis. Daher bleibt das vom VGH Kassel zu erwartende Ergebnis abzuwarten.

#### **BVerwG 4 C 2.18 vom 09.05.2019**

Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), muss keinen Hinweis auf den Beginn der einzuhaltenden Frist umfassen

Das BVerwG hat klargestellt, dass § 58 Abs. 1 VwGO keine Belehrung über den Beginn der einzuhaltenden Frist umfassen müsse. Der Wortlaut der Vorschrift sei insoweit zwar nicht ganz eindeutig (Rn. 13 des Urteils), folge aber aus deren Sinn und Zweck. (Siehe auch RS Landkreistag Nr. 974/2019 vom 07.08.2019).

#### **BGH 20.12.2017 - XII ZB 333/17**

Vormundschaft endet bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention mit Vollendung des 18. Lebensjahres

Der BGH stellte klar, dass die Anknüpfung der Volljährigkeit nach dem Internationalen Privatrecht an die Staatsangehörigkeit des Betroffenen, bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Anknüpfung an das Recht des Wohnsitzstaats verdrängt wird. Das hat zur Folge, dass die Volljährigkeit sich bei dem genannten Personenkreis nach dem deutschen Recht richtet und das Ende der Vormundschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

#### **BVerFG Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17**

Vollständiger Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien verstößt gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine zur gemeinsamen Elternschaft führende Stiefkindadoption durch den nicht-leiblichen Elternteil nur möglich, wenn dieser mit dem rechtlichen Elternteil verheiratet ist. In nichtehelichen Stiefkindfamilien ist die Adoption durch den Stiefelternteil alleine zwar möglich, als Folge verlören die adoptierten Kinder dann aber die Rechtsbeziehungen zum bisherigen rechtlichen Elternteil (§ 1754 Abs. 1 und Abs. 2 und § 1755 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB). Dies liegt regelhaft nicht im Interesse der Beteiligten. Faktisch wird daher durch das geltende Recht die Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies nicht verfassungsgemäß ist. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis 31. März 2020 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.



**Hinweis:** diese Entscheidung hat Auswirkungen auf die Gesetzgebung; siehe Entwurf Adoptionshilfegesetz. Hierzu fand am 2.3.2020 eine Anhörung. Das Gesetz soll im Juli 2020 in Kraft treten (KVJS Ansprechpartner Herr Nunez, Tel. 0711/6375-416).

### **KiJuP-online – Recht der Kinder- und Jugendhilfe Nomos/DIJuF**

Online Servicedienst des DIJUF, Zugang durch Registrierung auf der Homepage des DIJUF  
Das Modul KiJuP-online – Recht der Kinder- und Jugendhilfe Nomos/DIJuF ist ein gemeinsames Produkt zum gesamten Recht der Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) und des Nomos Verlags. Mit umfassenden, praxisorientierten Kommentierungen zu allen materiellen und verfahrensrechtlichen Aspekten des Kinder- und Jugendhilferechts. Hinzu kommen Themengutachten und DIJuF-Rechtsgutachten sowie die Zeitschrift "DAS JUGENDAMT" (JAmt), abgerundet mit mehr als 1100 einschlägigen Gesetzen und der relevanten Rechtsprechung.

**Fragen und Antworten zum Coronavirus und Auswirkungen auf die Jugendhilfe siehe <https://www.dijuf.de/Coronavirus-FAQ.html#shzeFAQ5>**

## **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter**

### **BAGLJÄ**

#### **127. Arbeitstagung vom 13. – 15.11.2019 in Bremen**

Informationen / Veröffentlichungen der BAG Landesjugendämter : [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de).

Sachstand zur bundesweit strittigen Einkommensermittlung bei der Kostenbeteiligung junger Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII:

Entgegen diverser VG und mittlerweile VHG Bayern Rechtsprechung empfiehlt die BAGLJÄ eine Kostenheranziehung des jungen Menschen auf der Basis des aktuellen Monatseinkommens und nicht des Vorjahreseinkommens nach § 93 Abs. 4 SGB VIII - siehe Empfehlung unter dortiger Ziffer 8.9.1 zum Einkommenszeitraum. Aufgrund zunehmender Kritik an dieser Empfehlung erhielt die AG Kostenheranziehung aus der 126.AT der BAGLJÄ im Mai 2019 den Auftrag, die Zusammenhänge um die strittige Einkommensermittlung zur Kostenbeteiligung des jungen Menschen nochmals gesondert darzustellen und zu erläutern. Dies ist erfolgt, allerdings konnten die Leitungen in der 127. AT der BAGLJÄ im November 2019 hierzu keinen Konsens finden. Im Anschluss daran erhielten die Leitungen per Umlaufverfahren einen von der BAGLJÄ Geschäftsstelle entwickelten Formulierungsvorschlag (war nicht mit der AG Kostenheranziehung abgestimmt). Bis 31.01.2020 sollten die Leitungen abstimmen, ob sie diesem Formulierungsvorschlag folgen können. Auch hierzu gab es keinen Konsens. Nun soll die AG Kostenheranziehung einen erneuten Formulierungsvorschlag entwickeln, über den auf der 128. AT der BAGLJÄ im Mai 2020 erneut abgestimmt werden soll. Ob dies in Anbetracht des anhängigen BVerwG-Verfahrens und der aktuellen politischen Intention der gesetzlichen Neuregelung der Kostenbeteiligung des jungen Menschen (Absenkung auf 25% oder Abschaffung) zielführend sein wird, kann nicht bewertet werden.

## Veröffentlichungen

### **KVJS Landesjugendamt Newsletter 02/2020**

Monatliche Herausgabe – Interessierte können sich in den Verteiler aufnehmen lassen.  
Zur Aufnahme in den Verteiler: KVJS Ansprechpartnerin Frau Gabriel 0711/ 6375- 445

### **Newsletter 02/2020 des Berliner Rechtshilfefonds**

Gutachten zur Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII – Materielle Rechtsfragen und Verfahren

Im Auftrag des Bundesnetzwerks Ombudsschaft hat der Rechtsanwalt Benjamin Raabe ein Rechtsgutachten zur Kostenheranziehung nach dem SGB VIII geschrieben.

Das Gutachten kann als pdf-Datei auf der Homepage des Berliner Rechtshilfefonds heruntergeladen werden.

[https://ombudsschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/Kostenheranziehung-junger-Menschen-nach-dem-SGB-VIII\\_Raabe\\_BNW-Ombudsschaft.pdf](https://ombudsschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/Kostenheranziehung-junger-Menschen-nach-dem-SGB-VIII_Raabe_BNW-Ombudsschaft.pdf)

### **Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg**

Die Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg hat am 17. Februar 2020 in Stuttgart den Abschlussbericht mit mehr als 100 konkreten Einzelempfehlungen zum wirksamen Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch vorgestellt. Die Kommission empfiehlt u.a. im familiengerichtlichen Verfahren den Amtsermittlungsgrundsatz zu schärfen und die Partizipation von Kindern zu verbessern. Wichtig sei zudem, interdisziplinäre Fortbildungsangebote für alle am Kinderschutz beteiligten Akteure anzubieten. Über die Behandlung und die Umsetzung dieser Empfehlungen wird die Kommission innerhalb der nächsten zwei Jahre berichten. Eine Kurzfassung des Berichts finden Sie auf der Homepage des DIJuF ([www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)), ebenso wie den vollständigen Bericht und die Empfehlungen (Band I) sowie die dazugehörigen Materialien (Band II).

### **DIJuF-Stellungnahme zum Masernschutzgesetz**

Zum 1. März 2020 tritt das sog. Masernschutzgesetz mit dem Ziel in Kraft, einen besseren Schutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Das DIJuF hat dazu eine Stellungnahme verfasst, in der die Auswirkungen des Masernschutzgesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe beschrieben werden, die vor allem die Bereiche der Tagesbetreuung und der stationären Unterbringungen gem. §§ 27, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII betreffen. Darüber hinaus beschäftigt sich die DIJuF-Stellungnahme mit der Frage, ob das Gesetz verfassungsgemäß ist und gibt abschließend erste Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes.

**Hinweis:**

**KVJS Rundschreiben des LJA (Dezernat 4)** können auf der Homepage des KVJS abgerufen werden unter

<https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-newsletter-tagungsunterlagen/rundschreiben-2020/>

u.a.

**Gemeinsames Rundschreiben – für KVJS Dezernat 4 Nr. 02/2020 vom 06.02.2020**

Orientierungshilfe zum Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg  
Beitrag zur Umsetzung des BTHG in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg anhand einer beispielhaften Darstellung, wie die Teilhabeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg umgesetzt werden könnte.

**Siehe hierzu auch Veröffentlichung der BAGLJÄ****Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat die Handlungsempfehlung "Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz" veröffentlicht. Diese informiert über die für die Jugendhilfe relevanten Änderungen im SGB IX, die sich auf das Verfahren der Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII auswirken. Dazu gehören etwa die Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung des Rehabilitationsbedarfs, die Instrumente der Bedarfsermittlung und das neue Teilhabeplanverfahren.

**KVJS Rundschreiben Dezernat 4 Nr. 01/2020 vom 03.02.2020**

Masernschutzgesetz – Umsetzung in Einrichtungen der Heimerziehung und anderer stationärer Erziehungshilfen

**RS Landkreistag Nr. 846/2019 vom 15.7.2019****Orientierungshilfe zur Schulbegleitung**

Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die BAGüS haben eine gemeinsame „Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools“ vorgelegt.

**Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung des Paritätischen Gesamtverbands: Praxistipps und Hintergründe zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff. Aufenthaltsgesetz**

Der Paritätische Gesamtverband hat eine umfangreiche Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung herausgegeben.

**Checkliste für Übergang in Volljährigkeit und Ausbildung für junge Geflüchtete**

Der Bundesfachverband UMF e.V. hat gemeinsam mit der SchlaU-Schule in München und mit Unterstützung durch das bayrische IvAF-Netzwerk FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung eine Checkliste für den Übergang in Volljährigkeit und Ausbildung für junge Geflüchtete erstellt. Diese stellt die rechtlichen Grundlagen in kurzer und knapper Form dar.

### **Neues Papier zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Kita-Bereich**

Die DSGVO ist seit 25.5.2018 in Kraft und führt immer noch zu großen Unsicherheiten in der Praxis – speziell in Kindertagesstätten. Aus diesem Grund hat Prof. em. Peter-Christian Kunkel ein Diskussionspapier unter dem Titel „Datenschutz in Kitas nach der EU-DSGVO“ veröffentlicht.

### **Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAG Landesjugendämter - 8. neu bearbeitete Fassung von 2019**

Die BAG Landesjugendämter legt die nunmehr 8. überarbeitete Auflage der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung vor. Es handelt sich um eine fachlich fundierte Broschüre für die Praxis sowohl in den Adoptionsvermittlungsstellen als auch bei den Gerichten.

### **UMA Alterseinschätzung**

#### **Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis**

Der Bundesfachverband unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge e.V. hat eine Broschüre zur Alterseinschätzung von unbegleiteten Minderjährigen herausgegeben. Sie stellt die rechtlichen Grundlagen und Verfahren der Alterseinschätzung dar und benennt mögliche Rechtsbehelfe gegen die Alterseinschätzung. Verschiedene Aspekte werden anhand von Praxisbeispielen anschaulich dargestellt. Auch nennen die Autoren immer wieder praktische Hinweise. Die Broschüre schließt mit fach- und rechtspolitischen Empfehlungen.

### **UMA Notvertretung– nur zur Not vertreten?**

Das im Juni 2019 veröffentlichte Positionspapier der AGJ beschreibt die durch die Änderung des SGB VIII geschaffene Interessenkollision des Jugendamtes.

Während der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist das Jugendamt gleichzeitig die gewährende Behörde der Kinder- und Jugendhilfe sowie die zur Rechtshandlung für den jungen Menschen berechnete und verpflichtete Stelle. Das Positionspapier zeigt die deutlichen Schwierigkeiten einer Interessenskollision innerhalb des Jugendamtes sowie die möglichen Nachteile des jungen Menschen durch die Wahrnehmung beider Tätigkeiten in Personalunion anhand von Fallbeispielen auf.

## Baden-Württemberg

### UMA – Alterseinschätzung - Zentrale Altersfeststellung in Heidelberg

Ist das Alter von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) nicht zweifelsfrei festzustellen, erfolgt die medizinische Altersbestimmung seit Sommer 2018 zentral in Heidelberg. Ansprechpartner bei der Landesverteilstelle UMA des KVJS-Landesjugendamtes:

- Vera-Marie Weeber, 0711/6375-517
- Julia Henke, 0711/6375-404

### BTHG und Umsetzung in der JH

Die neuen Vorschriften des BTHG gelten für die Jugendämter als Rehabilitationsträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Seit Januar 2019 gelten die Berichtspflichten für alle Rehabilitationsträger, auch für die Jugendhilfeträger. Die Daten für das Jahr 2019 sind voraussichtlich im Frühjahr 2020 an die BAR zu liefern (vgl. dazu auch: KVJS Rundschreiben Dez. 2-21/2018 und Dez. 4-33/2018).

#### Ansprechpartner beim KVJS –LJA:

- Christoph Grünenwald, Tel. 0711/6375-297, E-Mail [christoph.gruenenwald@kvjs.de](mailto:christoph.gruenenwald@kvjs.de)
- Mathias Braun, Tel. 0711/6375-770, E-Mail [mathias.braun@kvjs.de](mailto:mathias.braun@kvjs.de)

### KVJS-Landesombudsstelle

Die Ombudsstelle Jugendhilfe wird beim KVJS verortet und soll ab 1.4.2020 ihre Aufgabe aufnehmen. Ob diese Zielvorgabe erreicht werden kann, kann derzeit eingeschätzt werden.

## Sonderaufwendungen in Jugendhilfeeinrichtungen

### **Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand 01.10.2019**

Teilfortschreibung der Empfehlungen zum 01.10.2019

Veröffentlichung siehe gemeinsames Rundschreiben von Städte-, Landkreistag und KVJS, für den KVJS Dez.4-21/2019 vom 02.09.2019.

**Hinweis:** (siehe E-Mail des KVJS an die Jugendamtsleitungen vom 14.02.2020).

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege wies nach der Veröffentlichung darauf hin, dass Ziffer 5.4.2 Satz 1 der Empfehlungen missverständlich gedeutet werden könnte. Deshalb wird nochmals ausdrücklich betont, dass die Einrichtung keine originäre Verantwortung zur Durchführung der Kostenbeitragsberechnung hat, denn hierzu gibt es keine gesetzliche Vorgabe. Ebenfalls wichtig erschien der Liga ein ergänzender Hinweis zu Ziffer 6, dass die dort genannte Einschränkung für „Altfälle“ gilt und nur noch solange Gültigkeit haben wird, bis die Umstellung auf die neue Entgeltstruktur im Betreuten Wohnen landesweit abgeschlossen ist

### **Anpassung der Regelbedarfsstufen und Barbetrag junge Volljährige ab 01.01.2020**

Siehe KVJS Rundschreiben Nr. 26/2019 vom 24.10.2019

Ab 1. Januar 2020 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 116,64 Euro.

### **Barbeträge für Minderjährige ab 1.1.2020**

#### **Neue Verwaltungsvorschrift (VwV) Barbetrag Ba.-Wü. vom 03.12.2019**

Siehe KVJS Rundschreiben Nr. 29/2019 vom 16.12.2019.

Die Höhe der Barbeträge für junge Volljährige in stationären Einrichtungen orientiert sich an der regelmäßigen Neufestsetzung des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach § 27 b Abs.2 Satz 2 SGB XII (aktuell 27% aus 432 Euro = 116,64 Euro mtl.).

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die neuen Barbeträge für Minderjährige prozentual in dieses System integriert, d.h. auch diese Barbeträge passen sich künftig jährlich an.

### **Ziffer 3.2. Bekleidungsgrundausrüstung und Ergänzungspauschale**

Anfrage einer Einrichtung zur Umsetzung ab Umstellung der ION auf HzE

Die Ergänzungspauschale wird ab dem auf die Aufnahme in die Einrichtung folgenden Monat gewährt. Wie verhält es sich, wenn der Jugendliche nach § 42 SGB VIII in die Einrichtung aufgenommen wurde und nach einiger Zeit eine Umstellung auf § 34 SGB VIII erfolgt. Hat der Jugendliche dann Anspruch auf die Ergänzungspauschale ab dem ersten Tag der Umstellung oder auch erst ab dem Folgemonat?

**Antwort KVJS:** im Regelfall geht der Bekleidungsergänzung eine Grundausrüstung voraus. Aus diesem Grund schließt sich die Ergänzung ab dem auf den Eintritt folgenden Monat an. Die Empfehlungen enthalten keine Regelung für die geschilderte Fallkonstellation, deshalb sollten Einrichtung und Jugendamt hierfür gemeinsam eine individuelle Lösung abstimmen:

Entscheidungskriterien hierzu könnten sein:

- Wie lange dauerte die ION?
  - Welchen individuellen Bekleidungsbedarf hat der junge Mensch?
  - Ist eine Grundausrüstung notwendig? Falls ja, dann bekommt der junge Mensch die Grundausrüstung und im darauffolgenden Monat die Ergänzungspauschale.
- Wenn nein, kann es im Einzelfall denkbar sein, die Ergänzungspauschale ab Beginn der HZE auszus zahlen. Die Entscheidungshoheit liegt beim örtlichen JH-Träger.

### **Verständnisfrage zu Ziffer 8.3 letzter Spiegelstrich**

Bezieht sich der letzte Halbsatz „die im Zusammenhang mit der Klärung des ausländerrechtlichen Status anfallen“ auf den gesamten ersten Halbsatz?

**Antwort KVJS:** Nein, nur auf die Einbürgerungskosten.

Nicht aus dem Budget zu finanzieren sind:

- Kosten für die Ausstellung eines biom. Ausweises
- Kosten eines Visums
- Einbürgerungskosten, die im Zusammenhang mit der Klärung des ausländerrechtlichen Status anfallen.

### **Ist die Kürzung der Bekleidungspauschale i.S. einer „pädagogische Maßnahme“ durch die Einrichtung rechtlich möglich?**

**Antwort des KVJS:** Die Jugendhilfeleistungen sind an die gesetzlichen Rahmenbedingungen des SGB VIII gebunden. Die pädagogischen Möglichkeiten werden von diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen begrenzt. Nach Auffassung des KVJS ist eine Kürzung der Bekleidungspauschale rechtlich nicht zulässig.

Der KVJS empfiehlt Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, z.B. den Auszahlungsmodus an bestimmte Bedingungen / Kriterien zu knüpfen, sodass die Auszahlung erst dann erfolgt, wenn bestimmte Regeln eingehalten werden. Entgleisen Einzelfälle, ist die Pädagogik gefragt, neue Lösungen / Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen zu entwickeln. Ansonsten kommt die Hilfe nicht so an, wie sie ankommen sollte. Es ist im Einzelfall schwierig und sicherlich nicht einfach für die Pädagogen, entsprechend auf die jungen Menschen einzuwirken. Dennoch haben die jungen Menschen Rechte, in diesem Fall den Anspruch auf die Sicherstellung des LU, zu dem auch die Bekleidungsergänzung gehört.

### **Frage zur Kostenübernahme eines Schüleraustausches als Sonderaufwand**

**Antwort KVJS:** die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen enthalten hierzu keine Regelung.

Im Vergleich: Studien- oder Klassenfahrten dauern in der Regel 1 bis mehrere Tage an und gehören zum verpflichtenden Lernprogramm der Schule. Alle Schüler einer Klasse sind involviert, keine einzelnen Kinder. Beim Schüleraustausch wird ein Schüler in der Regel mehrere Monate bis 1 Schuljahr an einer anderen Schule beschult und wohnt bei einer Gastfamilie.

Ob sich die Abwesenheit des Schülers im Ausland mit der Fortführung der Hilfe zur Erziehung in der JH-Einrichtung in Einklang bringen lässt und ob diese Kosten im Rahmen der Jugendhilfe übernommen werden, kann nur das zuständige Jugendamt im Einzelfall entscheiden.

### **ION – Anspruch auf Barbetrag und Bekleidungsausstattung**

Eine Einrichtung zahlt den jungen Menschen im Rahmen der ION Taschen- und Bekleidungs-geld aus. Diese Kosten werden den Jugendämtern nicht in Rechnung gestellt und von der Einrichtung aus dem erhöhten Pflegesatz der ION abgedeckt. Restbeträge aus nicht verbrauchten Taschen- und Kleidergeld (z.B. nach Beendigung der ION) werden nicht an die jungen Menschen ausbezahlt. Nun hat ein Vormund Anspruch auf das Restgeld geltend gemacht. Rechtslage?

**Antwort KVJS:** nach Auffassung des KVJS besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Restgeldes. Im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) unterscheidet man „Leistungen und andere Aufgaben der JH“. Die ION gehört als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu den sogenannten „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“.

Aus § 42 SGB VIII leitet sich kein Anspruch auf die Gewährung eines Barbetrages ab – das Jugendamt ist lediglich verpflichtet, den notwendigen Lebensunterhalt und ggf. die Krankenhilfe sicher zu stellen. Im Vergleich dazu leitet sich bei der Gewährung von stationären Leistungen der JH aus § 39 SGB VIII ab, dass der junge Mensch neben der Sicherstellung seines Lebensunterhaltes in der Einrichtung einen Anspruch auf Barbetrag hat. In diesem Fall ermöglicht die Einrichtung aus dem Entgelt Taschengeldzahlungen für die jungen Menschen. Darauf hat der junge Mensch aber keinen Rechtsanspruch nach § 42 SGB VIII, sodass der Vormund diese Gelder auch nicht beanspruchen kann.

### **Ziffer 8 Budgetierte Sonderaufwendungen**

Was ist mit dem Budget abgegolten?

Siehe Ziffer 8.1 Inhalt

- Kosten für allgemeinbildende Kurse
- Musische Bildungsmaßnahmen
- Freizeitaktivitäten
- Förderung von Begabungen und Interessen
- Aufwendungen für Schulbedarf

Sollte das Budget vorrangig für Freizeitgestaltung verwendet werden?

Siehe Ziffer 8.2 – nach der Empfehlung gibt es keine Prioritäten. Die Verteilung der Mittel erfolgt eigenverantwortlich durch die Einrichtung. Aus dem der Einrichtung zur Verfügung stehenden Gesamtbudget sind die Aufwendungen aus den unter Ziffer 8.1 genannten Kategorien zu finanzieren. Die Bedarfe der jungen Menschen sind unterschiedlich und die jeweiligen Kosten fallen nicht 1:1 für jeden jungen Menschen gleichermaßen an.

Schulbedarf nach Ziffer 8.1 – was fällt darunter?

Siehe Rundschreiben der Kommunalen Landesverbände vom 16.03.2009, Landkreistag Nr. 244/2009 und Städtetag Nr. R 14769/2009



In Anlehnung an die dortigen Ausführungen gehören zum normalen Schulbedarf Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck).

#### Vergleich zu Leistungen nach dem Bildungspaket

Für den Schulbedarf wird seit 01.08.2019 eine Pauschale in Höhe von **150 Euro** nach [§ 28 SGB II](#) i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII gezahlt, und zwar als Geldleistung in zwei Teilen, die sich nach dem Zeitpunkt der Einschulung richtet.

Auf den Monat umgerechnet sind das 12,50 Euro. Die Finanzierung von Schulbedarf, der nicht über die Lernmittelverordnung Baden-Württemberg gedeckt ist, erfolgt in JH-Einrichtungen über das mtl. Budget nach Ziffer 8.1 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen, aktuell 55 Euro mtl. pro Einrichtungsplatz. Mit diesem Betrag kann die Einrichtung in dem für das Budget geltenden Rahmen frei kalkulieren und den notwendigen Bedarf eines einzelnen Kindes decken. Die Kosten fallen ja nicht additiv für jedes Kind / junger Mensch in gleichem Umfang an und in den JH-Einrichtungen gibt es nicht nur Schüler.

#### **Nicht aus dem Budget zu finanzieren – besonderer Schul- und Ausbildungsbedarf**

Siehe Ziffer 8.3., 4. Spiegelstrich:

##### **Beispiel Arbeitskleidung**

Zunächst ist zu prüfen, ob und in welcher Form es eine vorrangige Kostendeckung gibt. Bestimmte Arbeits-/ Berufskleidung, z.B. Schutzkleidung muss der Arbeitgeber bezahlen, insbesondere wenn das Tragen von Schutzkleidung aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben ist. Es gibt Ausbildungsbetriebe, die übernehmen oder bezuschussen die Anschaffung von Arbeitskleidung, auch wenn sie dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind (Ausbildungsvertrag anschauen). Die Kosten für die Beschaffung von Arbeitskleidung, die für bestimmte Berufe erforderlich ist (z.B. in der Gastronomie) und für die es keine gesetzlichen Vorschriften der Kostenübernahme gibt sind i.d.R. vom Arbeitnehmer selbst zu tragen.

Ungedeckte Kosten für notwendige Arbeitskleidung können über Ziffer 8.3 beantragt werden.

Gehört z.B. ein notwendiger Taschenrechner für 50,00 € zum besonderen Schulbedarf?

Das kommt auf den Einzelfall an, für welche Bildungsstufe, Bedarf im normalen Schulunterricht oder für die Berufsschule. Der besondere Schulbedarf fällt eher im Rahmen der Berufsausbildung an.

#### Budget im BJW nur 22 Euro

Die BJW-ler befinden sich bereits in der Verselbstständigungsphase. Die individuellen Bedarfe aus Ziffer 8.1 gestalten sich für diesen Personenkreis altersbedingt anders als für den Großteil der Kinder- und Jugendlichen im Heimbereich. Der Kalkulationsbetrag wird als ausreichend angesehen.

**Ziffer 6.2.1: Wie hoch sind die angemessenen Kosten der Unterkunft bei Betreutem Jugendwohnen in Bezug auf Kaltmiete und Nebenkosten?**

Orientieren sich diese an den Beträgen der Wohngeldtabelle? Wie ist das in anderen Landkreisen geregelt? Wohnungsknappheit ist ein großes Problem! Wird bei den angemessenen Nebenkosten der Zustand der Wohnung (Altbau-Neubau) berücksichtigt?

**Erfahrungsaustausch war hierzu leider nicht möglich.**

## Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

### **Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII Baden-Württemberg Stand 1.8.2019**

Anpassung aufgrund der Änderungen des § 90 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung“. Veröffentlichung mit gemeinsamen Rundschreiben KVJS, Städte- und Landkreistag Ba.-Wü. vom 25.07.2019, Rundschreiben Nr. für den KVJS Dez.4-17/2019.

### **§ 94 Abs. 6 SGB VIII Einkommensermittlung junger Menschen**

Bei der letzten Koordinierungsbesprechung des KVJS mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Gemeindetag am 15.02.2020 haben sich hat sich die LJA-Dezernatsleitung in Abstimmung mit der Vertreter/in / dem Vertreter von Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg dafür ausgesprochen, Ziffer 94.6.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg bis zur nächsthöheren Rechtsprechung (VGH Mannheim) oder einer Gesetzesänderung unverändert umzusetzen, d.h. keine Anwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII).

In Ba.-Wü. ist noch ein Verfahren vor dem VG Stuttgart anhängig und das Berufungsverfahren vor dem VGH Mannheim.

**Zur Höhe der Kostenbeteiligung:** diskutiert wird eine Absenkung oder Abschaffung der Kostenbeteiligung des jungen Menschen aus Einkommen (siehe Hinweise unter Gesetzgebungsverfahren zur Reform SGB VIII bzw. Entwurf Änderungsgesetz SGB VIII)

### **Covid 19 Absehen von der Kostenbeteiligung nach § 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII**

Gemeinsame Empfehlung der Kommunalen Landesverbände und des KVJS vom 3. April 2020 – per E-Mail über die Jugendamtsleiter/innen Baden-Württemberg veröffentlicht. Einkommen aus Tätigkeiten zur Unterstützung der Bewältigung der Covid19 Pandemie, insbesondere im Gesundheitswesen, als Erntehelfer oder in sozialen Einrichtungen bleiben kostenbeteiligungsfrei.

### **Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten von der Arbeitsagentur**

Hat der Personenkreis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ab 1.8.2019 noch Anspruch auf Kinderbetreuungszuschüsse nach dem SGB II oder SGB III, wenn die Kosten der Kindertagesbetreuung ab diesem Zeitpunkt von der Jugendhilfe übernommen werden?

Ja. Der Leistungsempfänger nach SGB II oder III hat einen Bedarf an Kindertagesbetreuung, der aus öffentlichen Mitteln zu decken ist und der aus unterschiedlichen „Sozialleistungstöpfen bedient wird“ (SGB VIII und SGB II oder III). Die Tatsache, dass der Antragsteller Anspruch auf Leistungen der Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII hat (§§ 22 ff SGB VIII) entbindet andere (Sozial)Leistungsträger nicht, den Bedarf nach den für sie geltenden Vorschriften (z.B. SGB II oder III) sicherzustellen.

Das ergibt sich u.a. aus

### **§ 10 Abs. 1 SGB VIII – Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

*Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch (gemeint ist das SGB VIII) nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch (SGB VIII) entsprechende Leistungen vorgesehen sind.*

### **Kann der Einsatz zweckbestimmter Leistungen bei dem nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Personenkreis verlangt werden?**

Kinderbetreuungskostenzuschüsse sind zweckbestimmte Leistungen und können vom Jugendamt unter der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze gefordert werden - siehe Ziffer 90.2.5.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg.

Die gesetzliche Freistellung von der Kostenbeteiligung i.S. des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII dürfte nach Auffassung des KVJS nicht eine Freilassung von öffentlichen Geldern umfassen, die dem gleichen Zweck dienen (Vermeidung von Doppelleistungen). Bislang gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung. Und es käme einer Ungleichbehandlung gleich mit den Personen, die nicht unter § 90 Abs. 4 Satz 2 fallen. Hier würde im Rahmen einer Einkommensgrenzenberechnung der Einsatz vermutlich gefordert werden.

### **Wie kann die Heranziehung erfolgen?**

Bei der Kindergarten-Betreuung durch Reduzierung des zu übernehmenden Elternbeitrages. Bei der Tagespflege kommt es auf die inhaltliche Ausgestaltung der Kostenbeteiligung auf örtlicher Ebene an. Je nach Kostenbeteiligungssystematik des örtlichen Trägers ist es möglich / nicht möglich, diesen Betrag heranzuziehen, z.B. nicht möglich, wenn die Staffelung der KOB rein nach Betreuungszeiten ausgerichtet ist.

Bei der einkommensabhängigen Staffelung kann es entscheidend sein, ob der Zuschuss für Kinderbetreuung unter den auf örtlicher Ebene verwendeten Einkommensbegriff fällt (wenn sich der örtl. JH-Träger für eine Abweichung vom Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII entschieden hat).

### **Zu § 90 SGB VIII (ab 1.8.2019)**

Reicht die Vorlage des Sozialleistungsbescheides eines Elternteils als Nachweis der unzumutbaren Belastung durch Kosten- oder Teilnahmebeitrag aus?

Was, wenn ein Elternteil (ET) im Sozialleistungsbezug steht und der andere über Einkommen verfügt?

Lt. Gesetz müssen die kostenbeitragspflichtigen Personen nach § 90 SGB VIII zu dem vom Gesetzgeber genannten Personenkreis gehören, dem die Belastung nicht zumutbar ist.

Nach § 90 SGB VIII sind das Kind und seine Eltern kostenbeitragspflichtig, sofern diese zusammenleben. Also müssen diese unzumutbar belastet sein.

Leben diese Personen zusammen, bilden sie eine sozialhilferechtliche Bedarfsgemeinschaft. Hat nur ein Elternteil Einkommen und kann sich dieser Elternteil selbst unterhalten, wird sein Einkommen auf den sozialhilferechtlichen Bedarf des anderen Elternteils angerechnet. Entweder reicht das Einkommen des einen Elternteils dann aus, um seinen eigenen und den Bedarf des leistungsberechtigten Elternteils zu decken, dann ist dieser nicht mehr leistungsberechtigt, d.h. im Ergebnis sind beide nicht leistungsberechtigt.

Oder das Einkommen reicht nicht aus, dann besteht ergänzender Hilfebedarf und die Bedarfsgemeinschaft ist leistungsberechtigt.

Im Ergebnis kann es m.E. nur eine sozialhilfebedürftige Bedarfsgemeinschaft geben, entweder im vollen oder ergänzenden Leistungsbezug. Oder das Einkommen eines Elternteils ist so hoch, dass gar kein Leistungsbezug entsteht.

Unter diesem Aspekt reicht die Vorlage eines Leistungsbescheides als Nachweis der Unzumutbarkeit m.E. aus.

## Quer Beet WJH

### **Keine Verrechnung des Kostenbeitrags junger Menschen mit dem Pflegegeld**

Umsetzung bei Minderjährigen bei denen die leiblichen Eltern noch sorgeberechtigt sind (Zustellung des Kostenbeitragsbescheides? Beitreibung?)

Grundsätzlich ist eine Verrechnung des KOB mit dem Pflegegeld rechtlich nicht zulässig.

Vorstellbar ist eine Verrechnung nur nach vorheriger Absprache bzw. Zustimmung aller Beteiligten (Pflegeeltern, junger Mensch), Vereinbarungen auf Freiwilligkeitsbasis.

Die Zustellung der Kostenbeitragsbescheide für Minderjährige erfolgt an die gesetzlichen Vertreter (i.d.R. an die sorgeberechtigten Eltern/teile oder an den Vormund), ebenso die Abwicklung eines evtl. Beitreibungsverfahrens.

### **Problemanzeige Realisierung von Erstattungsansprüche auf BAB-Leistungen gegenüber einer Arbeitsagentur**

Arbeitsagentur benötigt vom Jugendamt einen Kostenbeitragsfestsetzungsbescheid über die BAB-Leistungen. KOB wurde vom Jugendamt jedoch noch nicht festgesetzt, da die BAB-Höhe im Vorfeld noch nicht bekannt ist und die Kostenbeitragsfestsetzung hieraus nicht hinreichend gegen den Schuldner konkretisiert werden könnte (Rechtssicherheit?).

Eine unterschriebene Abtretungserklärung des jungen Menschen auf BAB-Leistungen an das Jugendamt wird nicht auch nicht akzeptiert und eine Bescheinigung des Jugendamtes bezüglich der Kostenheranziehung reicht ebenfalls nicht aus. Ohne die Vorlage des Kostenfestsetzungsbescheides wird die abschließende BAB-Bearbeitung und Auszahlung an das Jugendamt verweigert. Der Arbeitsagentur wäre es laut dortiger Aussage egal, ob oder welche Höhe der Betrag im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt würde. Von anderen Jugendämtern lägen der Arbeitsagentur allgemein gehaltene Festsetzungsbescheid ohne genaue Höhe vor.

**Frage für den Erfahrungsaustausch:** Wie handhaben die anderen Jugendämter das Problem? Wer arbeitet mit diesen allgemein gehaltenen Festsetzungsbescheiden? Gibt es Musterbescheide zur Festsetzung aus BAB-Leistungen gegen den jungen Menschen, die zur Verfügung gestellt werden könnten?

**Jugendämter, die hierzu etwas beitragen könnten, bitte Antwort und evtl. Musterbescheide an Frau Kehling. Danke!**

### **Grundsätzliches zur Heranziehung der häuslichen Ersparnis – JA / NEIN**

Häusliche Ersparnis kann nur verlangt werden, wenn der JH-Aufwand auch die Verpflegungskosten umfasst.

Da es eine Kann-Bestimmung ist, verfahren die Jugendämter unterschiedlich. Manche verzichten aus Verwaltungsvereinfachungsgründen grundsätzlich auf die häusliche Ersparnis. Zur Zusammensetzung des JH-Aufwands gibt es unterschiedliche Auffassungen und Verfahrensweisen. Einige Jugendämter zahlen grundsätzlich nur die Betreuungs- und keine Verpflegungskosten, andere zahlen beides und fordern dann die häusliche Ersparnis als Kostenbeteiligung / oder nicht.

**Welche Personen können ab 1.8.2019 zur häuslichen Ersparnis herangezogen werden?**

Der künftig nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vollständig befreite Personenkreis ist mit den BuT-Anspruchsberechtigten identisch. Essensgeld wird vorrangig über BuT gezahlt. Ab 1.8.2019 ist der Eigenanteil der BuT Empfänger von 1 Euro weggefallen, d.h. dieser Personenkreis erhält kostenloses Mittagessen. Der JH-Aufwand für diesen Personenkreis reduziert sich deshalb nur noch auf den Betreuungsaufwand, ansonsten gäbe es eine Doppelzahlung für Verpflegung aus zwei Leistungstöpfen (§ 10 SGB VIII).

Da für den von der Kostenbeitragspflicht gesetzlich befreiten Personenkreis keine Verpflegungskosten mehr zu Lasten der Jugendhilfe anfallen, erübrigt sich ab 1.8.2019 für diesen Personenkreis die Frage der Heranziehung zu einem KOB in Höhe der häuslichen Ersparnis. Die Frage nach der Heranziehung einer häuslichen Ersparnis kommt also nur noch dann in Betracht, wenn die Eltern nicht zum gesetzlich vollständig befreiten Personenkreis des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gehören

Ob diese gefordert wird, entscheiden die Jugendämter selbst.

Für diesen Personenkreis wird i.d.R. eine Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 2 Satz 3 gemacht.

### **Hinweis zu Ziffer 90.2.5.2**

Die Empfehlung zur häuslichen Ersparnis muss überarbeitet werden!

Das dort aufgeführte Berechnungs-Bsp. ist aufgrund der Streichung des § 92a SGB XII ab 1.1.2020 nicht mehr gültig. Die anzupassende Empfehlung ist mit den Kommunalen Landesverbänden abzustimmen. Die Praxis wird zu ggb. Zeit von der Änderung informiert werden.

### **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

Ermittlung des erzieherischen Aufwandes in vollstationären JH-Einrichtungen

Siehe RS Landkrestag Nr. 54/2020 vom 13.01.2020.

Die Leistungserbringer können auf Anfrage über den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe einrichtungsindividuell eine Aufschlüsselung der jeweiligen Kosten aus dem Gesamtentgelt erhalten. Der KVJS Referat 23 führt auf Wunsch des örtlichen Trägers der Jugendhilfe die Berechnung durch. Die Rückmeldung an den Leistungserbringer erfolgt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Dem o.g. RS war ein Ablaufschema beigelegt.

Ansprechpartner beim KVJS-Entgeltreferat 23 ist Herr Peter Härter 0711 / 6375 – 227, E-

Mail: [peter.haerter@kvjs.de](mailto:peter.haerter@kvjs.de)

### **Kostenbeteiligung aus Vermögen – Prüfungsschema**

Für die Frage, ob Geld oder Geldeswert dem Einkommen oder Vermögen zuzurechnen ist, ist der Zeitpunkt des Zuflusses entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, handelt es sich um Einkommen. Bedarfszeitraum ist bei länger dauerndem Bedarf der Monat des Zuflusses. Die im Zuflussmonat nicht verbrauchten Gelder wachsen dem Vermögen zu.

- Aktuell gilt die Vermögensfreigrenze von 5.000 Euro, d.h. 5.000 Euro bleiben unberücksichtigt.
- Ist das einzusetzende Vermögen geschützt?
- Falls nein, ist es verwertbar?
- Falls ja, bedeutet der Einsatz eine Härte? Es ist sowohl eine Härtefallprüfung nach § 90 Abs. 3 SGB XII als auch nach § 92 Abs. 5 SGB VIII durchzuführen.
- Falls keine Härte vorliegt, kann das Vermögen zeitnah verwertet werden?
- Falls nein, kommt die Gewährung eines Darlehens in Betracht?

Je nach Höhe des monatlichen Jugendhilfeaufwands kann das einzusetzende Vermögen nach § 92 Abs. 1a SGB VIII kostendeckend sein

### **Beitragshöhe der Pflegeversicherung nach § 21 Abs. 4 SGB XI ab 01.01.2020**

Lt. Schreiben des GKV-Spitzenverbandes Berlin vom 06.01.2020 (siehe auch RS Landkreistag Nr. 12/2020 vom 7.1.2020) beträgt der monatliche Beitrag **32,38 Euro**.

#### Berechnungsweg:

$3.185 \text{ Euro} : 90 = 35,38888 \text{ Euro} / 35,39 \text{ Euro pro Kalendertag} \times 30 \text{ Tage} = 1.061,70 \text{ Euro monatlich}$ . Daraus  $3,05\% = 32,38 \text{ Euro monatlich}$ .

Die Zuschlagspflicht für nicht kindererziehende Versicherte gilt erst ab dem 23. LJ.

gez. Kehling (April 2020)